

Fußnoten:

- 1 Der Begriff Übergangsmanagement wird bisher in der Regel zur Beschreibung des Übergangs von der Schule in den Beruf genutzt.
- 2 Vgl. z.B.: Maruna, Immarigeon (Hrsg.) 2004; Hucklesby, Hagley-Dickinson (Hrsg.): 2007; zur deutschen Diskussion: Soziale Strafrechtspflege Nr. 44, 2008.
- 3 Zahlreiche mit EU-Mitteln geförderte Projekte (z.B. im Bereich des Programms EQUAL) haben diese Thematik bearbeitet und mögliche Lösungswege entwickelt (vgl. z.B. Bammann et al. (Hrsg.) 2008); siehe zur Schaffung neu-

er Umsetzungsformen das Beispiel des KompetenzCentrums in Bremen: Matt, Hentschel 2008. Vgl. zur Übergangsproblematik allgemein: Matt 2007; die besondere Situation der Frauen: Cummerow 2008; zur Abstimmungsproblematik zwischen Bewährungshilfe und Vollzug: Bertram 2004.

- 4 Vgl. z.B. zur Umsetzung einer derartigen anspruchsvollen Netzwerkkonstruktion der Wiedereingliederungspolitik die Situation in England und Wales: Matt, Hentschel 2007.
- 5 Eingebettet werden muss die operative Arbeit ebenfalls in strategische Arbeiten, die sich um die Abklärung der sozialrechtlichen Regelungen

sowie der Fördermöglichkeiten der Straffälligen bemüht. Die aus Sicht eines Übergangsmanagements notwendigen Aktionen können auf rechtliche und insbesondere förderrechtliche Hemmnisse stoßen. Hier ist ebenfalls ein Klärungsprozess gefordert.

- 6 Siehe zu den Veränderungen des Berufsbildes der Bewährungshilfe bzw. allgemein, der sozialen Arbeit: Robinson, McNeill 2004; McNeill 2006; Otto 2007

Joachim Walter zu:

Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe. Verteidigung und Rechtsschutz, herausgegeben von *Ulrich Kamann* (2009), 255 Seiten, 38,00 €, ZAP Verlag, LexisNexis Deutschland GmbH, Münster

Dass gerade bei Jugendlichen und Heranwachsenden, die vor dem Jugendgericht stehen, ein besonderer Bedarf für professionelle Verteidigung besteht, dürfte wohl allgemeine Meinung sein. Die dafür ins Feld geführten und bekannten Argumente, insbesondere die Unerfahrenheit der Jugendlichen und Heranwachsenden, häufig auch ihre erheblichen schulischen und sozialen Defizite, gelten aber genauso für das Vollstreckungs- und Vollzugsverfahren, das Laien oft noch fremder ist als das Erkenntnisverfahren. Hinzu kommt die recht unübersichtliche Gesetzeslage, nachdem jedenfalls das Vollzugsrecht inzwischen in nicht weniger als 16 Ländergesetzen, und zwar in manchen Punkten durchaus unterschiedlich, geregelt worden ist. Schon deshalb ist es außerordentlich verdienstvoll und für Strafverteidiger nützlich, dass nunmehr ein erfahrener Jugendrichter und Vollstreckungsleiter sich dieser Materie angenommen und das vorzustellende, in der von Detlev Burhoff herausgegebenen Reihe „StRR Schriften für die Strafrechtspraxis“ erschienene Handbuch verfasst hat.

Von den Grundlagen der Vollstreckung der Jugendstrafe und damit zusammenhängenden Zuständigkeitsfragen über die wichtige Entscheidung betreffend die Aussetzung der restlichen Jugendstrafe zur Bewährung nach § 88 JGG sowie die im Vollstreckungsrecht möglichen Rechtsbehelfe bis hin zu den für den Jugendstrafvollzug gültigen Rechtsgrundlagen und selbstverständlich auch allen Rechtsbehelfen enthält das Werk einen vollständigen und erschöpfenden Überblick über die hier geltenden besonderen rechtlichen Vorschriften. Dazu gehören auch die Vollstreckung von Maßregeln der Besserung und die Besonderheiten der Untersuchungshaft bei Jugendlichen. Eine übersichtlich gegliederte Darstellung mit Randziffern erleichtert die Orientierung; ein ausführliches, allerdings noch optimierbares Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab. Schon diese Art der Erläuterung der komplexen Materie kommt den Bedürfnissen der Praxis sehr entgegen. Sie wird durch in den Text eingebundene Praxistipps, Hinweise und Beispiele, die jeweils durch Kästen oder Schriftbild besonders gekennzeichnet sind, in hervorragender Weise ergänzt.

Dabei beziehen sich die Praxistipps auf konkretes taktisches Vorgehen oder zu stellende Anträge: Wie z. B. ein Antrag auf Aussetzung einer Strafvollstreckung zu stellen ist, oder dass im Beschwerdeverfahren gegen eine Entscheidung des Leiters der Jugendstrafanstalt nach § 92 JGG vorteilhafter Weise eine mündliche Anhörung durch den Richter der Jugendkammer beantragt werden sollte. Die in einem Kasten gesetzten Hinweise erhellen Hintergründe rechtlicher und praktischer Art. Kursiv gesetzte und in den Text eingestreute Beispiele aus der jahrzehntelangen Praxis des Verfassers erläutern die Sach- und Rechtslage anhand eines konkreten Falles. Auf dem Hin-

tergrund seiner Praxiserfahrung und seines Insiderwissens legt der Autor besonderen Wert auch auf informelle Verteidigungsstrategien. So scheut sich er sich z.B. nicht davor, das Problem des Umgangs mit nicht beförderten Staatsanwälten anzusprechen, bei denen Verteidiger besonderes Fingerspitzengefühl beweisen müssen, oder er rät angesichts der nach wie vor zu beobachtenden Autoritätsgläubigkeit der Richterschaft zu sparsamer Verwendung gesellschaftskritischer Äußerungen.

Kritisch könnte man allenfalls anmerken, dass dem sattsam bekannten und leider fast alltäglichen Problem der apokryphen Haftgründe, mit dem Verteidiger nach Ansicht des Autors offenbar wenig Probleme haben, deutlich weniger Aufmerksamkeit geschenkt wird als der selbstverständlich ebenso unerfreulichen, aber doch eher seltenen Renitenz von Vollzugsbehörden.

Alles in allem besticht das in handlichem Format flexibel gebundene Buch durch Vollständigkeit, juristische Zuverlässigkeit und ausgesprochene Ausrichtung auf die Praxis. Jedem Anwalt, der mit Vollstreckung und Vollzug der Jugendstrafe befasst ist, wird es ein zuverlässiger Helfer, ein wahres Vademecum sein. Es ist aber ebenso allen anderen Praktikern zu empfehlen, die mit Jugendstrafvollstreckungs- und Vollzugsrecht zu tun haben.

Dr. Joachim Walter war bis vor Kurzem Leiter der JVA Adelsheim und ist Mitherausgeber dieser Zeitschrift.

Karl Peter Rotthaus zu:

J. J. M. van Dijk/H. I. Sagel-Grande/L. G. Toornwliet, Actuele Criminologie, 6. herziene druk, Sdu Uitgevers, Den Haag 2009, kart. 407 Seiten, € 35.50.

Fast könnte der Titel des hier besprochenen Werkes *Actuele Criminologie* die Übersetzung des Titels dieser Zeitschrift sein. Das Buch im Lexikonformat von rund 400 Seiten ist – meines Wissens – die einzige knappe Darstellung der kriminologischen Wissenschaft in niederländischer Sprache; sie entspricht nicht den deutschen Kompendien wie zum Beispiel denen von Günther Kaiser oder Hans Joachim Schneider, vermittelt aber den Lesern, seien es Juristen, Sozialwissenschaftler oder Sozialarbeiter, eine solide Grundlage für ihre Arbeit und für weitere Studien.

In Deutschland musste sich die Kriminologie von einer Hilfswissenschaft der Jurisprudenz zu einer selbständigen Wissenschaft emanzipieren. Immerhin stehen auch heute noch die Juristen mit 26% an der Spitze der Forscher, denen die Soziologen mit 22% und die Psychologen mit 11% folgen. Demgegenüber entwickelte sich diese Wissenschaft in den Niederlanden von vornherein im humanwissenschaftlichen Bereich der Psychiatrie, der Soziologie und der Sozialpsychologie. Es gibt viele Veröffentlichungen zu niederländischen Untersuchungen auf größeren oder kleineren Teilgebieten der Kriminologie.

Die durch die unterschiedliche Genese dieser Wissenschaft begründete unterschiedliche Betrachtungsweise des Forschungsfeldes spiegelt sich

in dem vorliegenden Werk. Sie kommt auch darin zum Ausdruck, dass der Blick der Verfasser in den englischsprachigen Raum gerichtet ist. Als Werke zu weiteren Studien empfehlen die Verfasser zwei englische Werke (S. 31). Die in dem 32-seitigen Literaturverzeichnis aufgeführten etwa 500 Werke stammen aus den Niederlanden und daneben überwiegend aus dem anglo-amerikanischen Sprachraum. Deutsche Titel finden sich nur wenige, französischsprachige habe ich keine gefunden.

Die Niederlande und Deutschland sind Nachbarn ohne natürliche Grenze. In beiden Ländern gibt es industrielle und kommerzielle Ballungsgebiete, aber auch Regionen, die von Landwirtschaft und Forstwirtschaft geprägt sind. Diese Gemeinsamkeiten sollten zu einer übereinstimmenden Entwicklung der Kriminalität und ihrer Bekämpfung geführt haben. Das trifft, was die Kriminalitätsbelastung angeht, heute auch zu. Nach großen Unterschieden in der Zeit nach dem Zweiten Weltkrieg bewegt sich die Zahl der polizeilich erfassten Straftaten seit den achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts in beiden Ländern auf demselben Niveau (S. 45). Sehr unterschiedlich sind jedoch die Art und Weise, wie die beiden Länder auf Kriminalität reagieren. Lange Zeit wurden die Niederlande wegen ihrer niedrigen Haftquote von 22 auf 100.000 Einwohnern (1976) bewundert und beneidet. Dann stieg diese wichtige Ziffer rasant auf 123 im Jahre 2004, womit sie höher lag als in den meisten westeuropäischen Staaten. Inzwischen ist sie ein Stück zurück gegangen auf 117 im Jahre 2007 (S. 254), während sich Deutschland mit einer Haftquote in den 90ern beständig im europäischen Mittelmaß hielt. Diese uns überraschende Entwicklung ist nur verständlich, wenn man die Organisation der Strafverfolgung und Strafrechtspflege unseres Nachbarlandes kennt.

An der Spitze der Staatsanwaltschaft steht eine Zentralbehörde mit dem schwer zu übersetzenden Titel Openbaar Ministerie (trotz des Namens kein Ministerium) geleitet von dem Kollegium der drei bis fünf Generalstaatsanwälte (Procureur Generaal), das nach Absprache mit dem Justizministerium die Prioritäten bei der Fahndung, den strafrechtlichen Ermittlungen und der Strafverfolgung bestimmt. Die politische Verantwortung für die Tätigkeit dieses Gremiums trägt der Justizminister. Das Openbaar Ministerie steuert so die Arbeit und die Ausübung des Ermessens der Staatsanwälte (Officier van Justitie) bei den erstinstanzlichen Gerichten. Das Ermessen der Strafverfolgungsbehörden hat große Bedeutung, weil in den Niederlanden das Opportunitätsprinzip gilt. Schon die Polizei kann ein Verfahren aus Gründen der Zweckmäßigkeit einstellen, ‚bei Seite legen‘. Für die Staatsanwaltschaft ist der Spielraum des Ermessens noch weiter, weil sie dem Beschuldigten eine Geldbuße auferlegen und das Verfahren einstellen kann, eine Sanktion die *Transactie* genannt wird. Wenn das Openbaar Ministerie die Anweisung gibt, weniger Ermittlungsverfahren einzustellen und mehr Anklagen zu erheben, so führt das zwangsläufig zu einer größeren Zahl von Verurteilungen und zu mehr Freiheitsstrafen. Das erklärt den hohen und schnellen Anstieg der Gefangenzahlen. Doch änderte sich durch diesen kriminalpolitischen Richtungswechsel nichts daran, dass die Mehrzahl der Freiheitsstrafen Kurzstrafen blieben: 28.5% bzw. 27.7% beliefen sich auf weniger als einen oder weniger als drei Monate Strafdauer, Strafen also, die bei uns als wenig wirksam gelten und durch die Strafrechtsreform von 1969 auf Ausnahmefälle beschränkt wurden.

Deshalb stellt sich für den deutschen Leser gleich die Frage nach der Effizienz der Strafrechtspflege in den Niederlanden. Diesem Thema ist ein ausführlicher Abschnitt gewidmet (S. 218-237). Das dort wieder gegebene statistische Material lässt sich mit den Untersuchungsergebnissen in unserem Land teilweise nur schwer vergleichen. Zwei Feststellungen

sind aber von besonderer Bedeutung. Die höchste Rückfallziffer ergab sich für die Entlassenen, die zu einer vollstreckbaren Freiheitsstrafe von weniger als sechs Monaten verurteilt worden waren: ca. 75% nach einer Beobachtungszeit von fünf Jahren. Die niedrigste Rückfallziffer von ca. 25% fand sich für die Beschuldigten, deren Verfahren von der Staatsanwaltschaft mit einer *Transactie*, also mit einer Geldbuße eingestellt worden waren. Sanktionen mit einem ähnlichen Inhalt wie bei uns die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft nach § 153a StPO (sogenannte Taakstrafen: Gemeinnützige Arbeit oder Lernstrafen) und zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafen liegen mit 50% bis 55% auf etwa gleicher Höhe, Geldstrafen mit 45% deutlich günstiger (Figur 28, S. 226). Der Leser fragt sich, ob diese Feststellungen es nicht nahe legen, kurze Freiheitsstrafen kräftig zu reduzieren.

Der Inhalt des Werkes stimmt im wesentlichen mit dem der meisten deutschen Darstellungen überein und hält sich im ‚Mainstream‘, ohne von Fall zu Fall auf die Auseinandersetzung mit Einwendungen der kritischen Kriminologie zu verzichten. Eine Wiedergabe des gesamten Werkes erübrigt sich deshalb. Von zentraler Bedeutung sind die Kapitel 4 und 5, bei denen es um die Person des Täters geht, oder anders ausgedrückt um die Frage: Wie wird man kriminell? Zunächst behandeln die Verfasser in vier Unterabschnitten die psychologische Perspektive. Ein gutes Beispiel für die Darstellung einer Schule ist die Auseinandersetzung mit der Theorie von Eysenk und ihre Ergänzung durch Zuckerman, einem Autor, der in Deutschland weniger bekannt ist. Im Rahmen der sozialwissenschaftlichen Perspektive werden insbesondere die Anomietheorie, der Labeling Approach und die Untersuchungen zur Entstehung von Kriminalität nach Hirschi beschrieben. Am Ende veranschaulicht ein Schema (S.168) die verschiedenen Faktoren, die zur Entstehung von Kriminalität führen können.

Das vorletzte 9. Kapitel beschäftigt sich mit der Viktimologie, die heute in den Niederlanden ebenso große Beachtung findet wie in den deutschsprachigen und den anderen Nachbarländern. Die Erkenntnisse über die Persönlichkeit der Opfer von Straftaten und die Folgen für diese Menschen werden referiert. Das Werk endet mit einem knappen 10. Kapitel über Sonderfragen, Fragen der organisierten Kriminalität, der Drogenkriminalität und der Kriminalität von ethnischen Minderheiten. Auch wenn die Annahme, die Niederländer täten nichts zur Bekämpfung der Drogenkriminalität – besonders durch die Mitverfasserin Sagel-Grande – längst widerlegt ist, so würden gerade ausländische Leser gern noch mehr über die von ‚Nüchternheit und Pragmatismus‘ (S. 357) gekennzeichnete Drogen(kriminal)politik erfahren. Ähnliches gilt von der Strafverfolgung und der Strafrechtspflege bezüglich von Ausländern und ethnischen Minderheiten. Außer den Türken, die wie bei uns und in anderen Nachbarländern als Gastarbeiter ins Land gekommen sind, gibt es niederländische Staatsangehörige aus Surinam und den ehemaligen niederländischen Antillen sowie aus Ausländer aus Marokko, die teilweise Schwierigkeiten auf dem Wege zur Integration haben.

Das Werk spricht an durch seine lebendige, anschauliche Sprache, die für den fremdsprachigen Leser ohne Mühe verständlich ist. Die Verfasser verzichten auf jede demonstrativ zur Schau gestellte Wissenschaftlichkeit. Das Buch liest sich einfach gut. Die übersichtliche Gliederung durch das Inhaltsverzeichnis am Eingang und das Sachregister erlauben es, das Werk auch zum Nachschlagen zu nutzen. Deshalb ist es nicht überraschend, dass die ‚Actuele Criminologie‘ von den Interessenten aus dem Kreis der Studenten und anderen, die sich über kriminologische Fragen informieren wollen, sehr positiv aufgenommen wurde und jetzt in der sechsten Auflage erschienen ist.

Karl Peter Rotthaus, Schondorf am Ammersee